

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Heidi Kosche (GRÜNE)

vom 22. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2014) und **Antwort**

Hohe Einnahmen durch Verbundwasserzähler für die BWB zu Lasten kleiner und mittlerer Betriebe in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Wasserbetriebe - Anstalt öffentlichen Rechts - (BWB) um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wurde der Beantwortung zugrunde gelegt.

1. Warum benötigen Kunden der BWB Verbundwasserzähler?

Zu 1.: Bis vor fünf Jahren wurden durch die BWB Verbundwasserzähler in Kundenanlagen eingebaut, deren Nenngröße größer Qn 10 (m³ pro Stunde) berechnet wurde. Verbundwasserzähler haben einen großen Zähler (ab Qn 10) und einen kleineren Zähler, um eine möglichst präzise Messung der Durchflussmenge zu gewährleisten. Je nach Durchflussmenge öffnet sich ein Umschaltventil in Richtung des großen bzw. des kleinen Zählers. Diese Messtechnik war bis vor wenigen Jahren Stand der Technik.

Die Nenngröße eines Wasserzählers (Qn 2,5 – Qn 150) bemisst sich u.a. an der Anzahl der tatsächlichen Abnahmestellen (z. B. Duschen, Toiletten) sowie den potenziellen Entnahmestellen (z.B. Hydranten, Sprinkleranlagen im Rahmen des Brandschutzes). Weitere Grundlage für den Einbau sind neben den geplanten Entnahmeverhältnissen die baulich vorhandenen oder zu schaffenden Verhältnisse, d. h. die Größe der Zugangsleitung inkl. Druckverhältnisse.

Seit Ende 2009 werden aufgrund technischer Neuerungen, präziserer Messmöglichkeiten und geringerer Anschaffungskosten nur noch moderne Großwasserzähler (mit einem Zählwerk) bei Kundinnen und Kunden eingebaut, die die Verbundwasserzähler (mit zwei Zählwerken) sukzessive ersetzen.

2. Weshalb erfolgt die Bemessung des Grundpreises für Trink- und Abwasser eines Kunden der BWB, der einen Verbundwasserzähler aufgrund der Anforderungen an den Brandschutz benötigt, nach dem größeren der beiden Zähler, obwohl dieser größere Zähler nur aufgrund der Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes benötigt wird und die Trink- und Abwassermessung über den kleineren Zähler erfolgt?

Zu 2.: Seit Einführung des Grundpreises nach Zählergröße zum 01.07.2007 werden die Vorhaltekosten der BWB nach der abrufbaren Arbeitsleistung des Zählers für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität (bei einem Qn 150 z. B. 150 m³ pro Stunde) berechnet. Aus diesem Grund wird zur Bemessung des Grundpreises bei einer Verbundwasserzähleranlage der größere Zähler herangezogen. Der Verwendungszweck im Haushalt, Industrie oder als Löschwasser ist davon unabhängig. Die vorzuhaltende Arbeitsleistung ist insbesondere im Falle des Brandschutzes zu gewährleisten. Zur Berechnung der Trink- und Abwasserkosten werden in einer Verbundzähleranlage sowohl der Zählerstand des großen als auch der des kleinen Zählers herangezogen.

3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage oder sonstiger Grundlagen und seit wann erfolgt dieser Automatismus, der in Frage 2. beschrieben ist?

Zu 3.: Der Umstand, dass der größere Zähler zur Bemessung des Grundpreises herangezogen wird, ist aufgrund der Systematik des Grundpreises plausibel. Der Ansatz, den kleineren Zähler als Grundlage für den Grundpreis zu wählen, würde dieser Systematik und damit dem Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 16 Abs. 1 Berliner Betriebe-Gesetz – BerlBG -) widersprechen, wonach sich die Vorhaltekosten an der abrufbaren Höchstlastkapazität bemessen sollen.

In den vertraglichen Regelungen der BWB für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind entsprechende Passagen enthalten. Sie sehen vor, dass bei Vorhandensein einer Verbundwasserzähleranlage der (größere) Hauptwasserzähler für die Grundpreisbemessung herangezogen wird.

Der turnusmäßige Wechsel des Zählwerks erfolgt alle sechs Jahre, da die Eichgültigkeit auf sechs Jahre begrenzt ist. Nach Reinigung bzw. Reparatur des Zählwerks und neuer Eichung kann der Verbundwasserzähler erneut eingesetzt werden.

4. Was kostet den BWB beispielsweise ein Verbundwasserzähler der Größe Qn 150 und Qn 10 und über welchen Zeitraum wird dieser abgeschrieben und in welchem Turnus muss er ausgewechselt werden?

5. Wie viele Kunden mit einem Verbundwasserzähler der Größe
 - Qn 150 und jeweils Qn 10; 15; 40; 60
 - Qn 60 und jeweils Qn 10; 15; 40
 haben die BWB? Bitte ggf. Tabelle erstellen.

Zu 4.: Der letzte Verbundwasserzähler Qn 150/Qn 10, den die BWB vor fünf Jahren eingesetzt haben, kostete 2.821,50 Euro netto und wird über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben.

Zu 5.: Die erfragten Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Qn 150/10	Qn 150/15	Qn 150/40	Qn 150/60	Qn 60/10	Qn 60/15	Qn 60/40
241	0	0	0	0	0	0

Berlin, den 01. August 2014

In Vertretung

Henner B u n d e

.....
 Senatsverwaltung für Wirtschaft,
 Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2014)